

# Verfolgung von Menschen aus Gorno-Badachschan (GBAO) in Tadschikistan und der Russländischen Föderation



<http://www.roof-top.info>

Informationen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Verwaltungsgerichte, Nichtregierungsorganisationen, Asylantragsteller\*innen aus GBAO, Rechtsanwält\*innen, Beratungsstellen und Journalist\*innen

von Roof-top Info ([roof-top.info@protonmail.com](mailto:roof-top.info@protonmail.com))

Stand: **20.03.2024**

Dieses Dokument wird anlassbezogen aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version finden Sie unter <https://wechange.de/project/roof-top-info/file/political-persecution-gbaopdf/download/Political-persecution-GBAO.pdf>.

## Inhalt

1. Vorwort .....	2
2. Die Zerschlagung der Zivilgesellschaft in GBAO 2021/22.....	2
3. Verfolgung von Menschen aus GBAO in Tadschikistan.....	3
4. Transnationale Verfolgung in der Russländischen Föderation.....	4
5. Kategorien von Zielpersonen .....	5
6. Handlungsweisen der Sicherheitsbehörden.....	7
6.1. Tadschikistan.....	7
6.2. Russländische Föderation.....	7
7. Bearbeitung von Asylanträgen mit GBAO-Bezug durch das BAMF.....	9
7.1. Sprachliche Verständigung in der Anhörung.....	9
7.2. Veralteter Informationsstand des BAMF .....	9
7.3. BAMF-Bescheide im Faktencheck .....	10
7.3.1. Veränderung der Verfolgungssituation seit November 2021 .....	10
7.3.2. Charakter der Verfolgung.....	11
7.3.3. Kundgebung in Chorugh am 25.-28.11.2021.....	11
7.3.4. Umfang der transnationalen Repression .....	12
7.3.5. Situation der Pamiris als nationale Minderheit.....	13
7.3.6. Drohende Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung .....	14

## 1. Vorwort

Die Autonomieregion Berg-Badachschan (GBAO) im Osten Tadschikistans hat sich lange durch einen im Vergleich zu anderen Landesteilen lebendige Zivilgesellschaft, einen hohen Grad von informeller autonomer Selbstorganisation, ein gewisses Maß von faktischer Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausgezeichnet. Die Mehrheit der Bevölkerung gehört der pamirischen Minderheit an.

Ab November 2021 haben die Sicherheitsbehörden Tadschikistans den Repressions- und Überwachungsapparat in GBAO massiv ausgebaut und diesen ab spätestens Mai 2022 genutzt, um die Zivilgesellschaft und die Strukturen der formellen und informellen Selbstorganisation systematisch zu zerschlagen. Auch Aktivisten aus GBAO, die sich in der Russländischen Föderation aufhielten, wurden – verstärkt ab Sommer 2022 – nach Tadschikistan deportiert, ausgeliefert oder entführt und dort inhaftiert. Die Zerschlagung der Zivilgesellschaft schuf die Voraussetzungen für eine zunehmend aggressive Unterdrückung pamirischer Sprachen, Kultur und Identität sowie Beschränkungen der ismailitischen Religionsausübung<sup>1</sup>.

Infolge der Verfolgung von bestimmten Gruppen der Bevölkerung aus GBAO und der sich daraus ergebenden Bedrohungssituation innerhalb Tadschikistans, der Russländischen Föderation und den mit Tadschikistan in der politischen Repression kooperierenden Ländern der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit sind seit Ende 2021, verstärkt seit Sommer 2022 zahlreiche Menschen mit Wurzeln in GBAO geflohen. Mehrere Hundert von ihnen haben Asylanträge in Deutschland gestellt. Sie sind größtenteils auf die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen verteilt worden.

[Roof-top Info](#) ist eine transnationale zivilgesellschaftliche Initiative, in der sich Bürger\*innen Tadschikistans und verschiedener europäischer Staaten engagieren, um Informationen über die jüngsten Ereignisse und Entwicklungen in GBAO für Journalist\*innen, Diplomat\*innen und Entscheidungsträger\*innen weltweit bereitzustellen. Das vorliegende Dokument ist entstanden, um dem hohen Bedarf an asylrelevanten Informationen in deutscher Sprache gerecht zu werden. Es baut auf der englischsprachigen Dokumentation der Ereignisse und Entwicklungen in GBAO von [Roof-top Info](#)<sup>2</sup> auf und wird bei Bedarf aktualisiert.

## 2. Die Zerschlagung der Zivilgesellschaft in GBAO 2021/22

Die Autonomieregion Gorno-Badachschan (GBAO) ist eine abgelegene Hochgebirgsregion im Osten Tadschikistans mit etwa 230.000 Einwohner\*innen. Nach verschiedenen politischen Säuberungen und der Unterdrückung von abweichenden Meinungen in anderen Landesteilen in den 2000er Jahren war GBAO die einzige Region mit einer dynamischen Zivilgesellschaft und einem gewissen Maß an faktischer Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Bevölkerung in der Stadt Chorugh und den umliegenden Distrikten gehören größtenteils zu indigenen Gruppen, die vom Staat Tadschikistan nicht als Minderheiten anerkannt werden. Sie sprechen verschiedene pamirische Sprachen, identifizieren sich meist selbst als ethnische Pamiris und hängen dem ismailitischen Glauben an, einer Strömung des

---

<sup>1</sup> Siehe dazu zusammenfassend die Stellungnahme von Amnesty International vom September 2023: <https://www.amnesty.org/en/documents/eur60/7218/2023/en/>. Die Pressemitteilung dazu ist auch auf Deutsch verfügbar: <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/tadschikistan-pamiri-minderheit-unterdrueckung-gorno-badachschan-deutschland-abschiebung>.

<sup>2</sup> <https://wechange.de/project/roof-top-info/file/background-information-on-the-situation-in-kh/download/Background-information-on-the-situation-in-Khorugh.pdf>.

schiitischen Islam. Pamiris sind in Tadschikistan nicht als ethnische Minderheit anerkannt und werden beispielsweise im Zensus als Tadschiken gezählt.

In Chorugh, der mit rund 30.000 Einwohner\*innen größten Stadt in GBAO, kam es 2012, 2014, 2018, 2021 und 2022 zu gewaltsamen Zusammenstößen und Demonstrationen gegen mutmaßliche Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsbehörden. Um die politische und wirtschaftliche Kontrolle über die Region zu gewinnen, nutzte die Regierung Protestereignisse im November 2021 und Mai 2022 als Vorwand für eine massive, umfassende, koordinierte und gewaltsame Zerschlagung der Zivilgesellschaft u.a. mittels extralegaler Hinrichtungen, Massenverhaftungen und Einschüchterungstaktiken. Sie zielte damit auf die Ausschaltung der indigenen Eliten und kritischen Stimmen, sowie die Unterdrückung des Potentials für politische und gesellschaftliche Mobilisierung ab.

### 3. Verfolgung von Menschen aus GBAO in Tadschikistan

Große Teile der pamirischen Bevölkerung von GBAO hatten im Bürgerkrieg der 1990er Jahre auf Seiten der Vereinten Tadschikischen Opposition (VTO) gestanden. Die im Bürgerkrieg siegreiche Gruppierung rund um Präsident Rahmon hat sie seitdem kollektiv der politischen Illoyalität verdächtigt und ihnen Separatismus unterstellt<sup>3</sup>.

Der gezielte Ausbau der Sicherheits- und Überwachungsinfrastruktur in GBAO unter der Kontrolle ethnisch tadschikischer Angehöriger der Sicherheitskräfte seit 2018 schuf die Grundlage für eine selektive Strafverfolgung von Pamiris in und aus GBAO. In der Stadt Chorugh und den umliegenden Distrikten wurde geltendes Recht, das anderswo in Tadschikistan oft nur auf dem Papier besteht oder beugsam ist, mit unverhältnismäßiger Härte angewendet wurde. Dies führte dazu, dass Pamiris in GBAO für Ordnungswidrigkeiten, die für ethnische Tadschiken in anderen Regionen des Landes folgenlos geblieben wären, festgenommen und inhaftiert wurden. Teils wurden Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen auch durch ethnisch tadschikische Sicherheitskräfte gezielt – z.B. durch persönliche, ethnische oder religiöse Beschimpfungen – provoziert, um Vorwände für willkürliche Strafverfolgung zu schaffen, oder gänzlich konstruiert<sup>4</sup>.

Massenverhaftungen von Menschen aus GBAO, Folter bei Verhören und in Haft, sowie erzwungene selbstbeschuldigende Videoaufzeichnungen durch Inhaftierte nahmen seit November 2021 und nochmals seit Mai 2022 nicht nur quantitativ zu, sondern verschärften sich auch qualitativ, was sich z.B. in längeren Haftstrafen für Zielpersonen artikulierte. Seit der extralegalen Hinrichtung von einflussreichen informellen Führungsfiguren sowie der Zerschlagung der mobilisierungsfähigen Zivilgesellschaft gab es keinen effektiven Schutz mehr vor staatlicher Willkür und Übergriffen seitens der Sicherheitskräfte. Damit war der Weg frei auch für die Vernehmung und Verhaftung von Personen, die sich in der Vergangenheit politisch verdächtig gemacht hatten und damals nicht behelligt worden waren, über deren Aktivitäten die Sicherheitsbehörden aber Akten geführt hatten.

Als politisch verdächtig gelten z.B. die aktive oder passive Teilnahme an Kundgebungen oder an Nachtwachen, online oder offline geäußerte Kritik an der Regierung oder am Handeln individueller Repräsentant\*innen des Staates oder seiner Sicherheitskräfte, nachweisbare Kontakte mit Journalist\*innen,

---

<sup>3</sup> <https://adcmemorial.org/wp-content/uploads/adcmemorial-cerd-109-session-tajikistan-april-2023-eng-final.pdf>, S. 3.

<sup>4</sup> <https://adcmemorial.org/wp-content/uploads/adcmemorial-cerd-109-session-tajikistan-april-2023-eng-final.pdf>, S. 4 und 7.

zivilgesellschaftlichen Aktivist\*innen und informellen Führungsfiguren, oder eine eigene informelle Führungsfunktion innerhalb bestimmter Stadtteile, Dörfer bzw. Gruppen<sup>5</sup>.

Festgenommene Personen werden gewöhnlich auf Basis von meist konstruierten Anschuldigungen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, oft nach Gerichtsprozessen hinter verschlossenen Türen und ohne juristische Verteidigung. Die Gerichte sind nicht unabhängig und treffen Entscheidungen nach Vorgabe der Sicherheitsbehörden, oft auf Grundlage von unter Folter erzwungenen Geständnissen. Siehe die Stellungnahme von *Human Rights Watch* vom August 2022<sup>6</sup> und den Bericht der *International Partnership for Human Rights* vom September 2022<sup>7</sup>.

Seit der Zerschlagung der Zivilgesellschaft in GBAO im Mai 2022 werden die Nutzung pamirischer Sprachen im öffentlichen Raum, die Veranstaltung traditioneller, nicht staatlich sanktionierter Feierlichkeiten und der Ausdruck pamirischer Identität nicht mehr nur zurückgedrängt, sondern offen verboten und kriminalisiert. Kritik an der Minderheitenpolitik der tadschikischen Regierung in der Sitzung des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UN CERD) im April 2023 führte dazu, dass hochrangige Vertreter\*innen des Staats Tadschikistan die Existenz einer pamirischen Minderheit auf internationaler Bühne leugneten<sup>8</sup> und sich in Tadschikistan die Zwangsassimilierung der Pamiris verstärkte.

## 4. Transnationale Verfolgung in der Russländischen Föderation

Die Russländische Föderation war in der Vergangenheit nicht nur das Hauptziel für Arbeitsmigration aus Tadschikistan, sondern auch ein dauerhafter oder zeitweiser Rückzugsort für Menschen aus GBAO gewesen, die sich in Tadschikistan nicht mehr sicher fühlten. Die Russländische Föderation protegierte die pamirische Minderheit bzw. erweckte zumindest diesen Anschein.

Seit November 2021 bietet sie allerdings keinen Schutz mehr. Ihre Sicherheitsbehörden unterstützten zunehmend die transnationale Repression gegen Personen aus GBAO durch die Sicherheitsbehörden Tadschikistans. Dieser Trend verstärkte sich nach dem Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine, da die internationale Isolation der Russländischen Föderation das bilaterale Machtverhältnis zugunsten Tadschikistans verschob. In einigen Fällen nahmen Sicherheitsbehörden der Russländischen Föderation Personen aus GBAO, die von den Sicherheitsbehörden Tadschikistans ins Visier genommen worden waren, unter Vorwänden fest und schoben sie nach Tadschikistan ab oder lieferten sie dorthin aus. In anderen Fällen tolerierten sie deren Entführung vom Territorium der Russländischen Föderation durch die Sicherheitsbehörden Tadschikistans bzw. ermöglichten diese aktiv.

Die Sicherheitsbehörden Tadschikistans zerschlugen im Lauf des Jahres 2022 auf diesem Weg systematisch die informelle Organisations- und Mobilisierungsstruktur der pamirischen Diaspora in der Russländischen Föderation („Pomerebutsen“). Darüber hinaus wurden sie dadurch zahlreicher anderer Zielpersonen aus GBAO habhaft, die sie aus politischen und/oder ethnoreligiösen Gründen verfolgten und die sich in der Russländischen Föderation aufhielten. Nach ihrer erzwungenen Ankunft in Tadschikistan werden Zielpersonen inhaftiert, gefoltert und auf Grundlage konstruierter Anschuldigungen

---

<sup>5</sup> Aus Sicht der Sicherheitskräfte stellt im Kontext von GBAO jede\*r, der/die über informellen Einfluss und Autorität in bestimmten Stadtteilen, Dörfern oder Gruppen (z.B. junger Männer) und damit über das Potential verfügt, andere zu politischer Aktion oder auf ethnoreligiöser Grundlage zu mobilisieren, ohne unter der Kontrolle der Regierung zu stehen, eine Bedrohung für den Machtapparat dar.

<sup>6</sup> <https://www.hrw.org/news/2022/08/23/tajikistan-autonomous-region-protesters-denied-fair-trials>.

<sup>7</sup> <https://www.iphronline.org/tajikistan-civics-2021-2022.html>.

<sup>8</sup> <https://www.ohchr.org/en/news/2023/04/experts-committee-elimination-racial-discrimination-commend-tajikistan-improved>. Die vollständige Dokumentation der Ausschusssitzung findet sich unter [https://tbinter-net.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2647&Lang=en](https://tbinter-net.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2647&Lang=en).

verurteilt. Betroffen waren nicht nur Staatsangehörige Tadschikistans, sondern auch Staatsangehörige der Russländischen Föderation mit Wurzeln in GBAO.

Drohungen mit der zwangsweisen Verschleppung nach Tadschikistan und langjähriger Haft wurden von den Sicherheitsbehörden Tadschikistans ab dem Sommer 2022 massenhaft gegenüber Menschen aus GBAO ausgesprochen, die sich in der Russländischen Föderation aufhielten und in irgendeiner Form auffällig geworden waren. Solche Drohungen wurden telefonisch, über soziale Medien oder indirekt über Verwandte und Bekannte in Tadschikistan geäußert, oft verbunden mit der Aufforderung zur freiwilligen Rückkehr und dem Lockangebot einer vermeintlich milden Strafe.

## 5. Kategorien von Zielpersonen

Mit dem Ziel der Ausschaltung der regierungsunabhängigen politischen, zivilgesellschaftlichen, juristischen, medialen, kulturellen und wirtschaftlichen Eliten aus GBAO und der Unterdrückung des Potentials für politische und gesellschaftliche Mobilisierung richtet sich die Verfolgung vorrangig gegen die folgenden Kategorien von Zielpersonen:

Kategorien von Personen, auf die Verfolgung abzielt	Exemplarische Fälle in Tadschikistan	Exemplarische Fälle in der Russländischen Föderation
1) Journalist*innen und Blogger*innen, die als unzureichend loyal gegenüber der aktuellen Regierung wahrgenommen werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jumaev, Khushruz</li> <li>- Mamadshoeva, Ulfatkhonim</li> <li>- Mavlonazarov, Mamadsulton</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mirzoyev, Komyor</li> </ul>
2) Politische und zivilgesellschaftliche Aktivist*innen (Anwält*innen, Leitung und Personal von Nichtregierungsorganisationen, Mitglieder und Unterstützer*innen der zivilgesellschaftlichen „Kommission der 44“), die als unzureichend loyal gegenüber der aktuellen Regierung wahrgenommen werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekdavlatov, Shaftolu</li> <li>- Irgashev, Faromuz</li> <li>- Kholiknazarov, Manuchekhr</li> <li>- Saidbekov, Iftikhor</li> <li>- Yunoev, Sorbon</li> </ul>	
3) Anerkannte Führungspersonen, die in bestimmten Dörfern oder Stadtteilen von Chorugh, in bestimmten Gruppen (männliche Jugend) bzw. in der pamirischen Diaspora über informellen Einfluss verfügen (u.a. Sportler, Sporttrainer und aktive Freiwillige) und als unzureichend loyal gegenüber der aktuellen Regierung wahrgenommen werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ayombekov, Tolib</li> <li>- Khujaazizov, Akmal</li> <li>- Mamadnazarov, Komron</li> <li>- Sherzamonov, Muslim</li> <li>- Shonazarov, Timur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alovatshoev, Amriddin</li> <li>- Mamadyorbekov, Firuz</li> <li>- Vazirbekov, Oraz</li> <li>- Vazirbekov, Ramzi</li> </ul>
4) Verwandte und Vertraute von politischen und zivilgesellschaftlichen Aktivist*innen und anerkannten Führungspersonen, unabhängig von ihrer eigenen politischen Aktivität <sup>9</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amirshoev, Tutiyo</li> <li>- Beknazarov, Beknazar</li> <li>- Imomnazarov, Saman</li> <li>- Shoishirinov, Umed</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ayombekov, Kurbonjon</li> <li>- Goibnazarov, Parviz</li> <li>- Pulodbekov, Ruslan</li> </ul>
5) Personen, die in der Vergangenheit im Rahmen von Protestereignissen,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Namentlich nicht bekannte Teilnehmer der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chorshanbiev, Jonibek</li> </ul>

<sup>9</sup> Für eine systematische Analyse der Sippenhaft in GBAO, d.h. der Inhaftierung männlicher Familienangehöriger von Zielpersonen, siehe einen Artikel in Radio Ozodi vom Juli 2023: <https://rus.ozodi.org/a/32486926.html>.

<p>Videobotschaften oder in den sozialen Medien ihre Unzufriedenheit mit der aktuellen Regierung oder dem Handeln der Sicherheitsbehörden zum Ausdruck gebracht haben</p>	<p>Kundgebung am 25.-28.11.2022, die u.a. unter dem Vorwand des Fällens von Bäumen strafrechtlich belangt wurden<sup>10</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Namentlich nicht bekannte Menschen aus GBAO in der Hauptstadt Duschanbe, die für regierungskritische Kommentare in sozialen Medien festgenommen wurden<sup>11</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Navruzov, Muslim</li> <li>- Namentlich nicht bekannte Menschen aus GBAO in der Russländischen Föderation, die sich in sozialen Medien geäußert hatten, die zur Rückkehr nach Tadschikistan aufgefordert wurden und denen Strafverfolgung angedroht wurde<sup>12</sup></li> </ul>
<p>6) Personen, die ihre pamirische Identität offen zeigen, pamirische Kultur leben, pamirische Sprachen in der Öffentlichkeit sprechen oder ismailitische Religion außerhalb der Institutionen unter Regierungskontrolle praktizieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Namentlich nicht bekannte Personen in GBAO, denen Strafverfolgung angedroht wurde, weil sie ihre pamirischen Muttersprachen in der Öffentlichkeit genutzt hatten<sup>13</sup></li> <li>- Namentlich nicht bekannte Lehrer*innen von ismailitischem Religionsunterricht in GBAO, denen Strafverfolgung angedroht wurde<sup>14</sup></li> <li>- Namentlich nicht bekannte Personen in GBAO, die mit Geldstrafen belegt wurden, weil sie traditionelle Gemeinschaftsgebete in ihren Privathäusern abgehalten hatten<sup>15</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chorshanbiev, Chorshanbe</li> </ul>
<p>7) Personen, die an Konflikten, verbalen Auseinandersetzungen, Machtkämpfen mit einzelnen Staatsbeamten oder Sicherheitsoffizieren beteiligt gewesen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Davlatbekov, Orzu</li> <li>- Farodbekov, Azamjon</li> </ul>	

<sup>10</sup> Entsprechende Informationen kommunizierten UN-Expert\*innen aus dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte am 11.03.2022 an die Regierung Tadschikistans: <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=27142>.

<sup>11</sup> <https://t.me/anorasarkorova/164>.

<sup>12</sup> <https://t.me/anorasarkorova/164>, mit exemplarischem Screenshot einer Vorladung und Drohung unter <https://t.me/anorasarkorova/165>.

<sup>13</sup> <https://t.me/anorasarkorova/859>.

<sup>14</sup> [https://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2811](https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2811).

<sup>15</sup> [https://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2811](https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2811).

8) Geschäftsleute mit materiellen Ressourcen, die (teils unabhängig von ihrer politischen Aktivität) verhaftet und juristisch belangt werden mit dem Ziel, ihr Vermögen zu beschlagnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdolbekov, Tohir</li> <li>- Sabzaliev, Nasriddin</li> <li>- Sheraliev, Kurbonbek</li> <li>- Shoshanбиеv, Shodi</li> </ul>	
9) Kleriker ( <i>khalifa</i> ), die als unzureichend loyal gegenüber der aktuellen Regierung wahrgenommen werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Davlatmirov, Muzaffar</li> </ul>	

Details zu den exemplarischen Fällen finden sich im Anhang der Dokumentation von Roof-top Info<sup>16</sup>.

## 6. Handlungsweisen der Sicherheitsbehörden

### 6.1. Tadschikistan

Regionale Hotspots der Verfolgung in Tadschikistan sind die Stadt Chorugh und die sie umgebenden Distrikte Shughnan und Roshtkala, sowie der Distrikt Rushan. Sie richtet sich aber auch Personen in anderen Distrikten von GBAO und in der Hauptstadt Duschanbe.

Entlang der Hauptstraße in Chorugh, in staatlichen Einrichtungen sowie an strategisch wichtigen öffentlichen Orten sind seit November 2021 schrittweise Überwachungskameras installiert worden wie von der *Minority Rights Group* im Mai 2022 berichtet<sup>17</sup>. Auch nichtstaatliche Organisationen sind genötigt worden, Überwachungskameras zu installieren, zu deren Aufzeichnungen die Sicherheitsbehörden Zugang haben. Letztere verfügen über weitreichende technische Möglichkeiten, Mobiltelefone über deren SIM-Karten zu lokalisieren.

Verschiedene Sicherheitsbehörden, insbesondere das Innenministerium (MVD), welches die Polizei und die Abteilung zum Kampf gegen organisierte Kriminalität (UBOP) unter sich hat, sowie das Staatskomitee für nationale Sicherheit (GKNB) konkurrieren miteinander. Sie treffen im Hinblick auf einzelne Zielpersonen teils widersprüchliche Entscheidungen, d.h. manche Individuen werden von einer Sicherheitsbehörde freigelassen, nur um kurz darauf von einer anderen belangt zu werden.

Die Sicherheitsbehörden haben sich oft als willkürlich in ihren Entscheidungen gezeigt, welche Personen sie als politisch verdächtig einstufen und als vermeintliches Sicherheitsrisiko verfolgten. Das MVD veröffentlicht Fahndungsfotos einiger Zielpersonen an einem Fahndungsbrett, führt aber darüber hinaus auch interne Listen weiterer Zielpersonen. Der GKNB veröffentlicht keine Fahndungsfotos oder Fahndungslisten, sondern lädt Zielpersonen gewöhnlich überraschend zu Verhören vor bzw. nimmt sie überraschend fest. Nur gelegentlich werden behördeninterne Listen von Zielpersonen geleakt bzw. verbreiten sich Informationen darüber, wer auf solchen behördeninternen Listen steht, über informelle Kontakte.

### 6.2. Russländische Föderation

In der Russländischen Föderation, insbesondere in der Stadt Moskau und der Region Moskau, erhalten zahlreiche Personen aus GBAO, die in die oben genannten Kategorien fallen, Aufforderungen von den Sicherheitsbehörden Tadschikistans, nach Tadschikistan zurückzukehren und sich der Strafverfolgung zu stellen, oft verbunden mit dem Lockangebot einer vermeintlich milden Strafe und der Drohung einer zwangsweisen Rückführung. Warnungen werden durch Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden

<sup>16</sup> <https://wechange.de/project/roof-top-info/file/background-information-on-the-situation-in-kh/download/Background-information-on-the-situation-in-Khorugh.pdf>.

<sup>17</sup> <https://minorityrights.org/2022/05/20/tajikistan-crackdown/>.

telefonisch, über soziale Medien und Messenger sowie indirekt über Verwandte oder Bekannte in Tadschikistan ausgesprochen.

Einige Zielpersonen erhalten informelle Warnungen, dass sie auf schwarzen Listen stehen, oder schließen dies daraus, dass Verwandte oder Bekannte in verdächtiger Weise über sie ausgefragt werden. Teilweise erfolgen Festnahmen und Entführungen aber auch ohne Vorwarnungen.

Aus zahlreichen Berichten geht hervor, dass Sicherheitskräfte Tadschikistans offen auf dem Territorium der Russländischen Föderation operieren und mit den Sicherheitskräften der Russländischen Kooperation kooperieren. In mehreren Fällen wurden Zielpersonen durch die Sicherheitskräfte der Russländischen Föderation festgenommen und von diesen formal wieder freigelassen, faktisch aber an die bereits wartenden Sicherheitskräfte Tadschikistans übergeben.

## 7. Bearbeitung von Asylanträgen mit GBAO-Bezug durch das BAMF

### 7.1. Sprachliche Verständigung in der Anhörung

Die Bevölkerungsmehrheit in der Stadt Chorugh und mehreren Distrikten von GBAO gehört sprachlichen Minderheiten an und hat verschiedene Pamir-Sprachen als Muttersprache. Die am meisten verbreitete Pamir-Sprache ist Shughni. Sie wird in der Stadt Chorugh und den angrenzenden Distrikten Shughnan und Roshtkala, teilweise auch in den Distrikten Rushan, Ishkashim und Murghab gesprochen. Kenntnisse des Russischen und des Tadschikischen sind bei Menschen aus GBAO unterschiedlich stark ausgeprägt.

Anhörungen von Asylantragsteller\*innen aus GBAO sind bisher vom BAMF auch dann auf Russisch, Tadschikisch oder Farsi (einer dem Tadschikischen verwandten Sprache) durchgeführt worden, wenn die Antragsteller\*innen angaben, die jeweilige Sprache nicht ausreichend gut zu sprechen und mündlich darum baten, in ihrer Muttersprache angehört zu werden. Zu den Schwierigkeiten bei der Anhörung von Antragsteller\*innen aus GBAO in anderen Sprachen als ihrer Muttersprache hat sich im Januar 2023 das Antidiskriminierungszentrum Memorial geäußert<sup>18</sup>.

### 7.2. Veralteter Informationsstand des BAMF

*„vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: November 2021“ (BAMF-Bescheid vom April 2023)*

Die Verfolgungssituation für Menschen mit Wurzeln in der Autonomieregion Berg-Badachschan (GBAO) hat sich seit November 2021 grundlegend verändert. Damals begannen die Behörden aus Anlass von Protesten und zivilgesellschaftlicher Mobilisierung gegen eine extralegale Hinrichtung damit, Protestteilnehmer strafrechtlich zu verfolgen, die Bevölkerung einzuschüchtern und den Repressions- und Überwachungsapparat auszubauen. Ab Mai 2022 erfolgte die systematische Zerschlagung der Zivilgesellschaft durch extralegale Hinrichtungen und Massenverhaftungen, danach wurde die Nutzung pamirischer Sprachen und der Ausdruck pamirischer Identität kriminalisiert und die ismailitische Religionsausübung massiv eingeschränkt.

Das BAMF hat den Umfang und die Systematik der politischen Verfolgung in GBAO seit November 2021 nicht erfasst. Das spiegelt sich in den Quellen, auf die sich das BAMF in seinen Bescheiden bezieht. Sie datieren entweder vor dem November 2021, decken also nicht den Zeitraum ab, in dem die Fluchtgründe und -anlässe entstanden, oder berichten nur punktuelle Einzelfälle, ohne ein Gesamtbild der Verfolgungssituation zu vermitteln. Offensichtlich veraltet ist nicht zuletzt der vom BAMF verwendete Bericht des Auswärtigen Amtes (AA) zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Tadschikistan mit Stand vom November 2021.

Umfassend und quellenbezogen berichtet Roof-top Info über die Ereignisse und Entwicklungen mit GBAO-Bezug seit November 2021<sup>19</sup>. Im Anhang zu dem Dokument sind Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen und internationalen Organisationen, Analysen externer Beobachter\*innen und Artikel in internationalen Medien gelistet. Weiterhin enthält es eine Synopse der öffentlich verfügbaren Informationen zu Todesopfern und Verhaftungen mit Bezug zu GBAO seit November 2021, die eine Verifizierung der Angaben von Asylantragsteller\*innen ermöglicht.

---

<sup>18</sup> <https://adcmemorial.org/en/news/adc-memorial-is-expressing-its-concerns-about-the-reports-on-problems-of-linguistic-minorities-from-tajikistan-seeking-asylum-in-germany/>.

<sup>19</sup> <https://wechange.de/project/roof-top-info/file/background-information-on-the-situation-in-kh/download/Background-information-on-the-situation-in-Khorugh.pdf>.

Die wichtigsten deutschsprachigen Veröffentlichungen jüngerer Datums sind:

- Europäisches Parlament (Juli 2022): *Die Lage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan*<sup>20</sup>
- Zentralasien-Analysen (Oktober 2022): *Berg-Badachschan und Tadschikistans stille Abkehr vom Westen: Blutiges Ende der »ismailitischen Intervention«*<sup>21</sup>
- Novastan (November 2022): *Tadschikistan: ethnische Säuberungen und Repression in Berg-Badachschan*<sup>22</sup>
- Amnesty International (September 2023): *Tadschikistan: Minderheit der Pamiri wird unterdrückt*<sup>23</sup>

### 7.3. BAMF-Bescheide im Faktencheck

Der veraltete Informationsstand des BAMF äußert sich in verschiedenen Fehleinschätzungen in Bescheiden zu Asylanträgen mit GBAO-Bezug.

#### 7.3.1. Veränderung der Verfolgungssituation seit November 2021

*„Die ungehinderte Ausreise des Antragstellers [aus Tadschikistan] am [...]08.2021 spricht ebenfalls für ein fehlendes Interesse des tadschikischen Staates.“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

Das Verhältnis des Staates Tadschikistans zu seinen Bürger\*innen aus GBAO hat sich seit November 2021 fundamental verändert. Politisch verdächtige Personen aus GBAO, die bis dahin nicht juristisch belangt worden waren, wurden ab November 2021 und insbesondere ab Mai 2022 zu verdächtigen Zielpersonen erklärt, erhielten Vorladungen, wurden verhört, gefoltert und zu langen Haftstrafen verurteilt. Dabei wurden vermeintliche oder tatsächliche Vergehen der Vergangenheit, über welche die Sicherheitsbehörden Geheimakten geführt hatten, nicht selten zum Anlass für politisch motivierte Gerichtsverfahren genommen. Möglich geworden ist dies durch die Ausschaltung informeller Autoritäten, die zuvor einen gewissen Schutz vor staatlicher Willkür geboten hatten<sup>24</sup>.

Vor diesem Hintergrund besitzt passives Verhalten der Sicherheitsbehörden Tadschikistans gegenüber einer Einzelperson vor dem 25.11.2021 keinerlei Prognosekraft für das Verhalten ebendieser Sicherheitsbehörden nach dem November 2021 und insbesondere nach dem Mai 2022.

Zur Bedeutung des November 2021 als Wendepunkt im Verhältnis des Staates Tadschikistan zu seinen Bürger\*innen aus GBAO, siehe z.B. die Stellungnahme der *Minority Rights Group* vom Dezember 2022, die von einem breiteren Versuch der Behörden zur Zerschlagung der kollektiven Führungsstrukturen in der pamirischen Gemeinschaften ausgeht<sup>25</sup>. Auch die Bundesregierung erkennt in ihrem Bericht zu ihrer Menschenrechtspolitik 2020-2022 an: „Im Autonomen Gebiet Berg-Badachschan hat sich die Lage der Minderheit der Pamiris verschlechtert.“<sup>26</sup> Der CIVICUS Monitor hat die Zerschlagung der

---

<sup>20</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0293\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0293_DE.pdf).

<sup>21</sup> <https://laender-analysen.de/zentralasien-analysen/154/berg-badachschan-und-tadschikistans-stille-abkehr-vom-westen-blutiges-ende-der-ismailitischen-intervention/>.

<sup>22</sup> <https://novastan.org/de/politik-und-wirtschaft/tadschikistan-ethnische-saeuberungen-und-repression-in-berg-badachschan/>.

<sup>23</sup> <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/tadschikistan-pamiri-minderheit-unterdrueckung-gorno-badachschan-deutschland-abschiebung>.

<sup>24</sup> Dies gilt insbesondere für die extralegale Hinrichtung von Mamadbokir Mamadbokirov in Khorugh am 22.05.2022 und Yodgor Gulomkhaidarov im Distrikt Rushan am 31.05.2022, sowie die Entführung von Oraz Vazirbekov und Ramzi Vazirbekov aus Moskau Ende Juli 2022.

<sup>25</sup> <https://minorityrights.org/2022/12/09/gbao-sentences/>.

<sup>26</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2568076/7ee09af6e852751aa4fdaa613595e42b/221207-mrb-15-pdf-data.pdf>, S. 275.

Zivilgesellschaft in GBAO zum Anlass genommen, Tadschikistan im Hinblick auf die Gewährung bürgerlicher Freiheiten von „unterdrückt“ auf „geschlossen“ zurückzustufen<sup>27</sup>.

### 7.3.2. Charakter der Verfolgung

*„Die sporadischen politischen Aktivitäten geben nicht zu erkennen, dass es sich beim Antragsteller um einen Aktivist mit einer festen Überzeugung handele, der aus Sicht der tadschikischen Sicherheitsbehörden eine Gefahr darstellen könnte.“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

*„Was die einmalige Teilnahme an einer Protestaktion [...] betrifft, so ist nicht davon auszugehen, dass diese die Aufmerksamkeit der tadschikischen Sicherheitsbehörden auf den Antragsteller richten konnte.“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

Aus einem von *Radio Ozodi* veröffentlichten Artikel vom August 2022 über die Fluchtbewegung von Menschen aus GBAO nach Europa wird deutlich, wie systematisch die Sicherheitsbehörden Tadschikistans zuerst die informellen Führungspersonen aus GBAO sowohl in Tadschikistan als auch in der Russländischen Föderation ausschalteten und anschließend einfache Aktivisten ins Visier nahmen, die an Demonstrationen, Videobotschaften oder Geldsammlungen nur teilgenommen und keine öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten<sup>28</sup>. Formelle und informelle Aufforderungen zur Rückkehr nach Tadschikistan, zum Erscheinen in Sicherheitsbehörden und Drohungen mit erzwungener Rückführung und Strafverfolgung wurden zu einem Massenphänomen und schufen einen Kontext, in dem auch sporadische politische Aktivitäten in der Vergangenheit eine drohenden Verfolgungshandlung als beachtlich wahrscheinlich erschienen ließen.

Im deutschsprachigen *Novastan*-Artikel vom 24.11.2022 heißt es im Zusammenhang mit transnationaler Repression: „Im Jahr 2022 betreffen diese Verhaftungen jedoch nicht nur Aktivist:innen. Wie der Journalist Bruce Pannier betont, versuchen die tadschikischen Behörden, die Pamiris mit Gegnern im Exil in Verbindung zu bringen. Daher fürchten Mitglieder der Diaspora, die nie über Politik oder Aktivismus nachgedacht haben, jetzt um ihre Sicherheit.“<sup>29</sup>

### 7.3.3. Kundgebung in Chorugh am 25.-28.11.2021

*„Weiterhin ist es auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Antragsteller eine Verfolgung drohen könnte, die im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Teilnahme an einer Demonstration steht.“ (BAMF-Bescheid vom November 2022)*

Demonstrationen und öffentliche Unmutsbekundungen sind in Tadschikistans autoritärem System seit etwa anderthalb Jahrzehnten ein Tabu. Ein gewisses Maß an faktischer Versammlungsfreiheit hat es nur in GBAO gegeben, wo die Repressionsmöglichkeiten der Regierung lange weniger stark ausgeprägt waren als in anderen Landesteilen.

Die Kundgebung vom 25.-28.11.2022 war eine spontane Trauer- und Protestkundgebung nach der ext-legalen Hinrichtung von Gulbiddin Ziyobekov; eine behördliche Genehmigung war nicht erfolgt, und der Versuch, eine solche zu erwirken, wäre angesichts der politischen Rahmenbedingungen auch aussichtslos gewesen. Die Kundgebung endete mit der Zusicherung einer Amnestie für die Teilnehmer\*innen durch die Behörden. Allerdings wurde sie wenige Tage später in einem Propagandavideo, das am 09.12.2021 auf dem regionalen Fernsehkanal ausgestrahlt wurde, als von einer kriminellen Vereinigung organisiert dargestellt und damit kriminalisiert<sup>30</sup>. Am selben Tag kündigten die

<sup>27</sup> <https://monitor.civicus.org/country-rating-changes/tajikistan/>.

<sup>28</sup> <https://rus.ozodi.org/a/31995404.html>.

<sup>29</sup> <https://novastan.org/de/politik-und-wirtschaft/tadschikistan-ethnische-saeuberungen-und-repression-in-berg-badachschan/>.

<sup>30</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=kJ-8C28S1ZE>.

Sicherheitsbehörden die strafrechtliche Verfolgung von Demonstrationsteilnehmern an<sup>31</sup>. Dokumentiert sind Ausreiseverbote gegen Protestteilnehmer<sup>32</sup>, Anklagen<sup>33</sup> und Haftstrafen unter dem Vorwand des illegalen Fällens von Bäumen<sup>34</sup>. Mehrere UN-Sonderberichterstatter äußerten sich in der Folge besorgt über die Situation der pamirischen Minderheit in GBAO und erwähnten dabei auch die Verhaftungen<sup>35</sup>.

Die Stadt Chorugh hat ca. 30.000 Einwohner\*innen. In diesem kleinstädtischen Kontext mit engen verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Bindungen gibt es keinen Schutz durch Anonymität. Bei einer mehrtägigen Kundgebung ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden ihre Spitzel und Provokateure in der Menschenmenge platziert hatten und leicht Informationen darüber zusammentragen konnten, wer teilgenommen hatte.

#### 7.3.4. Umfang der transnationalen Repression

*„Zwar legen die verfügbaren Erkenntnisquellen nahe, dass der tadschikische Staat sowohl willens als auch in der Lage ist, oppositionelle Aktivisten in Russland festzunehmen und abschieben zu lassen [...]. Nach bisherigen Erkenntnissen sind hiervon nur der führende Aktivist der pamirischen Diaspora Amriddin Alovatschoew und langjährige Kritiker und politischen Aktivisten Oraz und Ramzi Wazirbekows betroffen [...]. Es sind keine weiteren Fälle bekannt, bei denen die Angehörigen des Volks Pamiri in Zusammenhang mit den Protesten in Badachschan aus der Russländischen Föderation nach Tadschikistan ausgeliefert wurden.“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

Das BAMF unterschätzt sowohl in der Gesprächsführung während der Anhörung, bei der es sich häufig auf den Zeitraum vor der Ausreise aus Tadschikistan fokussiert, als auch bei der Erstellung der Bescheide systematisch die transnationalen Lebensrealitäten von Menschen aus GBAO und die transnationalen Repressionsstrategien der Sicherheitskräfte Tadschikistans<sup>36</sup>. In der Zählung der Vorfälle transnationaler Repression von Freedom House liegt Tadschikistan an dritter Stelle hinter der Volksrepublik China und der Türkei<sup>37</sup>, und die Verfolgung von Aktivist\*innen aus Tadschikistan in der Russischen Föderation wird als Beispiel für transnationale Repression diskutiert<sup>38</sup>.

Das überdurchschnittliche Ausmaß der Arbeitsmigration aus GBAO in die Russländische Föderation, hing u.a. mit den historisch engen Bindungen zwischen den Pamiris und Russland zusammen. In Moskau war der Pamir, das Hochgebirge in GBAO an der Grenze zu Afghanistan und China, seit dem 19. Jahrhundert als strategisch wichtige Grenzregion wahrgenommen worden, während die Pamiris in

---

<sup>31</sup> <https://asiaplustj.info/en/news/tajikistan/incidents/20211210/tajik-chief-prosecutors-office-launches-investigation-into-recent-events-in-khorog>.

<sup>32</sup> <https://www.ozodi.org/a/31621624.html>.

<sup>33</sup> <https://rus.ozodi.org/a/31633215.html>.

<sup>34</sup> <https://cabar.asia/en/?p=51099>.

<sup>35</sup> <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/04/tajikistan-un-experts-sound-alarm-about-tensions-gbao-urge-protection-pamiri>.

<sup>36</sup> Das Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor des U.S. Department of State kommt in seinem Landesbericht zu Tadschikistan 2022 zu dem Schluss: „The government used intimidation and abused judicial procedures to engage in transnational repression against individuals outside of Tajikistan’s borders, targeting political opponents, civil society activists, human rights defenders, and journalists. [...] The government pursued the forced return of citizens including through harassment, threats of violence, and cooperation with law enforcement agencies in other countries for purposes of politically motivated reprisal.“ Es nennt die Zahl von 41 tadschikischen Staatsbürger\*innen, die in der ersten Jahreshälfte 2022 aus der Russländischen Föderation nach Tadschikistan verbracht worden sind: <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/tajikistan/>, Kapitel „Transnational Repression“.

<sup>37</sup> [https://freedomhouse.org/sites/default/files/2022-05/Complete\\_TransnationalRepressionReport2022\\_NEW\\_0.pdf](https://freedomhouse.org/sites/default/files/2022-05/Complete_TransnationalRepressionReport2022_NEW_0.pdf), S. 9.

<sup>38</sup> [https://freedomhouse.org/sites/default/files/2022-05/Complete\\_TransnationalRepressionReport2022\\_NEW\\_0.pdf](https://freedomhouse.org/sites/default/files/2022-05/Complete_TransnationalRepressionReport2022_NEW_0.pdf), S. 5-6.

Russland eine Schutzmacht gesehen hatten. Vor diesem Hintergrund war die Russländische Föderation auch der naheliegende Zufluchtsort für all jene, die in Tadschikistan politischer Verfolgung ausgesetzt waren. Seit November 2021 und – analog zu den Entwicklungen in GBAO – verstärkt seit Mai 2022 verfolgen die tadschikischen Sicherheitsbehörden systematisch bestimmte Kategorien von Männern mit Wurzeln in GBAO, die sich als Arbeitsmigranten, Studenten oder faktisch Schutzsuchende in der Russländischen Föderation befinden, insbesondere mit dem Ziel der Zerschlagung der Führungsstrukturen von „Pomerebutsen“, der informellen Selbstorganisation der Pamiris in der Russländischen Föderation.

Es sind insgesamt mindestens elf Fälle von kritischen Aktivisten, informellen Führungspersonen, Sportlern und Bloggern aus GBAO sowie deren Vertrauten und Verwandten öffentlich dokumentiert<sup>39</sup>, die seit November 2021 aus der Russländischen Föderation deportiert, ausgeliefert oder entführt wurden. Dies geschah im Zusammenspiel zwischen den Sicherheitsbehörden Tadschikistans und der Russländischen Föderation. Die Zielpersonen wurden in Tadschikistan unter fabrizierten Anschuldigungen zu langen Haftstrafen verurteilt.

Am 17.06.2022 berichtete die exilierte Journalistin Anora Sarkorova auf ihrem Telegram-Kanal, dass Dutzende von Menschen aus GBAO, die in der Russländischen Föderation lebten und an Demonstrationen oder Video-Botschaften teilgenommen bzw. sich online kritisch über die Sicherheitsbehörden Tadschikistans geäußert hatten, über Messenger-Dienste Vorladungen oder Aufforderungen erhalten hätten, nach Tadschikistan zurückzukehren und sich juristisch für vermeintliche Vergehen zu verantworten<sup>40</sup>. Als Beleg veröffentlichte sie eine anonymisierte Nachricht, in welcher die Zielperson mit dem Versprechen einer milden Strafe zu einer freiwilligen Rückkehr nach Tadschikistan verlockt werden sollte und andernfalls eine Rückkehr unter Zwang und eine schwere Strafe angedroht wurde<sup>41</sup>. Zahlreiche weitere Menschen aus GBAO, die sich aus Sicht der Sicherheitsbehörden verdächtig oder nicht hinreichend loyal gegenüber dem Regime gezeigt hatten, wurden indirekt über Verwandte oder Bekannte in Tadschikistan zur Rückkehr aufgefordert und damit gewarnt, dass sie Zielpersonen für die Sicherheitsbehörden waren.

*Human Rights Watch*<sup>42</sup> und der US-Senator Cardin<sup>43</sup> haben Tadschikistan für den Umfang der transnationalen Repression kritisiert. Im Februar 2024 erklärte der Generalstaatsanwalt, dass im Lauf des Jahres 2023 rund 200 Personen nach Tadschikistan ausgeliefert worden seien, was eine Verdopplung im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutet<sup>44</sup>.

### 7.3.5. Situation der Pamiris als nationale Minderheit

*„Das Verhältnis des tadschikischen Staates zu den größeren nationalen Minderheiten, darunter den Pamiri, ist weitgehend frei von staatlicher Diskriminierung, wenngleich sie nicht die gleichen Chancen haben wie ethnischen Tadschiken, etwa beim Zugang zu einflussreichen und lukrativen Positionen im*

---

<sup>39</sup> Chorshanbe Chorshanbiev, Amriddin Alovatshoev, Jonibek Chorshanbiev, Muslim Navruzov, Oraz Vazirbekov, Ramzi Vazirbekov, Parviz Goibnazarov, Ruslan Lashkarbekov, Komyor Mirzoyev, Firuz Mamadyorbekov, Kurbonjon Ayombekov. Ungeklärt sind die Schicksale von Ruslan Pulodbekov, Mamadbek Atobekov, Akbar Abdullobekov, Amid Alifshoev und Akram Saidgulov. Details zu den Einzelfällen sind mit Quellen im Anhang der Dokumentation von Roof-top Info gelistet: <https://wechange.de/project/roof-top-info/file/background-information-on-the-situation-in-kh/download/Background-information-on-the-situation-in-Khorugh.pdf>.

<sup>40</sup> <https://t.me/anorasarkorova/164>.

<sup>41</sup> <https://t.me/anorasarkorova/165>.

<sup>42</sup> <https://www.hrw.org/report/2024/02/22/we-will-find-you/global-look-how-governments-repress-nationals-abroad>,

<sup>43</sup><sup>43</sup> <https://www.foreign.senate.gov/press/dem/release/chair-cardin-to-tajikistan-president-rahmon-end-your-governments-use-of-transnational-repression>.

<sup>44</sup> <https://rus.azathabar.com/a/v-tadzhikistan-za-god-ekstradirovano-svyshe-200-chelovek-/32822617.html>.

*Öffentlichen Dienst (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: November 2021, S. 9).“ (BAMF-Bescheid vom April 2023).*

*„[...] alleine seine Zugehörigkeit zu der Minderheit der Pamiris und zur Religionsgemeinschaft der Ismailiten [führt] nicht zu einer beachtlichen Verfolgungsgefahr durch den tadschikischen Staat [...].“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

Bereits der Bericht des Auswärtigen Amtes mit Stand vom November 2021, auf den sich das BAMF bezieht, schätzt das Verhältnis des Staates Tadschikistan zur pamirischen Minderheit zu positiv ein. Die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Pamiris, die Nutzung pamirischer Sprachen und insbesondere die Einbindung in Solidaritäts-, Kommunikations- und potentielle Mobilisierungsnetzwerke der pamirischen Gemeinschaften galten aus Sicht der Sicherheitsbehörden Tadschikistans bereits damals als Verdachtsmomente für mangelnde politische Loyalität. Insbesondere junge oder mittelalte Männer in GBAO wurden mittels der selektiven Durchsetzung geltenden Rechts (siehe oben) auch willkürlich und ohne konkreten Anlass festgenommen, verhört und willkürlich inhaftiert. Damit versuchten die Sicherheitskräfte systematisch, die pamirische Bevölkerung einzuschüchtern und von politischer Mobilisierung abzuhalten.

Seit November 2021 hat sich das Verhältnis des Staates Tadschikistan zur pamirischen Minderheit fundamental verändert. Die informellen politischen, zivilgesellschaftlichen, juristischen, medialen, kulturellen und wirtschaftlichen Eliten der Pamiris wurden systematisch ausgeschaltet. Pamiris aus GBAO, die in der Hauptstadt Duschanbe lebten, wurden im Sommer 2022 willkürlich befragt und festgenommen, wie die exilierte Journalistin Anora Sarkorova berichtete<sup>45</sup>. Die Unterdrückung der pamirischen Sprachen, die Bemühungen zur Eliminierung pamirischer Identität und die Beschränkungen der ismailitischen Religionsausübung haben sich verschärft, und die Behörden unternehmen Bemühungen zur Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung in GBAO. Einen aktuelleren Überblick über die Situation der Pamiris als nationale Minderheit bieten der im März 2023 aktualisierte Artikel der *Minority Rights Group*<sup>46</sup>, der Artikel in *Novastan* vom November 2022<sup>47</sup> sowie ein Bericht von des Antidiskriminierungszentrums Memorial aus dem März 2023<sup>48</sup>.

### 7.3.6. Drohende Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

*„[...] [es] droht dem Antragsteller in Tadschikistan keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.“ (BAMF-Bescheid vom Dezember 2022)*

Verhaftung und Verhör gehen sehr oft mit physischer oder psychischer Folter, Folterandrohung, Drohungen gegen Verwandte, Schlägen und Beschimpfungen einher, die mit Art. 3 EMRK unvereinbar sind. Über Folter und erniedrigende Behandlung in Tadschikistan im Allgemeinen, siehe den Länderbericht 2022/23 von *Amnesty International*<sup>49</sup>, den 15. Bericht der Bundesregierung über ihre

<sup>45</sup> <https://t.me/anorasarkorova/62> und <https://t.me/anorasarkorova/164>.

<sup>46</sup> <https://minorityrights.org/minorities/pamiris/>.

<sup>47</sup> <https://novastan.org/de/politik-und-wirtschaft/tadschikistan-ethnische-saeuberungen-und-repression-in-berg-badachschan/>.

<sup>48</sup> <https://adcmemorial.org/wp-content/uploads/adc-memorial-cerd-109-session-tajikistan-april-2023-eng-final.pdf>, S. 3-4.

<sup>49</sup> Darin heißt es: „Torture and other ill-treatment remained widespread both as a means of intimidation and extracting confessions. Prisoners continued to report abuse and neglect, including beatings, lack of access to food and water and cold and wet conditions within the cells.“ <https://www.amnesty.org/en/documents/pol10/5670/2023/en/>, S. 357

Menschenrechtspolitik 2020-2022<sup>50</sup> und den Landesbericht 2022 des US-Außenministeriums zu Menschenrechtspraktiken in Tadschikistan<sup>51</sup>. Speziell zur Folter von Menschen aus GBAO im Rahmen von Verhören und Festnahmen, siehe die Berichte verschiedener Menschenrechts-Organisationen<sup>52</sup>. Zum willkürlichen Charakter der Festnahmen und den Folterwürfen im Kontext der Zerschlagung der Zivilgesellschaft in GBAO haben sich auch EU-Institutionen<sup>53</sup> geäußert.

Die Abschiebung von Abdullohi Shamsiddin aus Deutschland nach Tadschikistan am 18.01.2023 ist ein Beispiel für gravierende Fehleinschätzungen im Zusammenhang mit Tadschikistan. Trotz massiver Warnungen von Unterstützer\*innen und Menschenrechtsorganisationen<sup>54</sup>, dass Shamsiddin als Mitglied der in Tadschikistan verbotenen Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans (PIWT) und Sohn des PIWT-Funktionärs Shamsiddin Saidov politisch verfolgt würde, konnten das BAMF und das zuständige Verwaltungsgericht Gelsenkirchen keine solche Gefahr erkennen. Letzteres glaubte der Darstellung Shamsiddins nicht und lehnte noch im Januar 2023 zwei Eilanträge gegen die Abschiebung ab<sup>55</sup>. Shamsiddin wurde unmittelbar nach der Ankunft in Duschanbe vom Staatskomitee für Nationale Sicherheit festgenommen, verschwand für einige Tage, wurde mutmaßlich gefoltert<sup>56</sup> und schließlich in einem Schnellverfahren zu sieben Jahren Haft verurteilt<sup>57</sup>. Im März 2024 veröffentlichte *Freedom for Eurasia* das geschwärzte Urteil sowie eine inoffizielle Übersetzung auf Deutsch. Daraus geht hervor, dass Shamsiddin für Vergehen nach Art. 307(3) des Strafgesetzbuchs verurteilt wurde (Organisation von Aktivitäten einer extremistischen Organisation), und zwar aufgrund der Teilnahme an Kundgebungen in Deutschland und Meinungsäußerungen in sozialen Medien<sup>58</sup>. Maßgebliches Beweismittel war

---

<sup>50</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2568076/7ee09af6e852751aa4fdaa613595e42b/221207-mrb-15-pdf-data.pdf>. In dem Bericht heißt es: „Es gibt immer wieder Berichte über Folter in Gefängnissen und Polizeistationen.“ (S. 275)

<sup>51</sup> <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/tajikistan/>. Im Oktober 2023 äußerte sich US-Botschafter Michael Kozak auf der *Warsaw Human Dimension Conference* deutlich zu den Risiken von Folter und unmenschlicher Behandlung für bestimmte Gruppen in Tadschikistan: <https://osce.us-mission.gov/warsaw-human-dimension-conference-plenary-session-5-rule-of-law-i/>.

<sup>52</sup> *Human Rights Watch* im August 2022: <https://www.hrw.org/news/2022/08/23/tajikistan-autonomous-region-protesters-denied-fair-trials>, und Dezember 2022: <https://www.hrw.org/news/2022/12/12/tajikistan-long-sentences-autonomous-region-activists>. *Minority Rights Group* im Dezember 2022: <https://minorityrights.org/2022/12/09/gbao-sentences/>. *International Partnership for Human Rights* im September 2022: <https://www.iphronline.org/tajikistan-civicus-2021-2022.html>. *Amnesty International* im September 2023: <https://www.amnesty.org/en/documents/eur60/7218/2023/en/>.

<sup>53</sup> Siehe die Stellungnahme der EU-Delegation in Wien im Mai 2022: [https://www.eeas.europa.eu/delegations/vienna-international-organisations/osce-permanent-council-no-1375-vienna-26-may-2022-1\\_en?s=66](https://www.eeas.europa.eu/delegations/vienna-international-organisations/osce-permanent-council-no-1375-vienna-26-may-2022-1_en?s=66), sowie die Resolution des Europäischen Parlaments vom Juli 2022: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0293\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0293_DE.pdf).

<sup>54</sup> <https://www.abschiebungsreporting.de/will-die-stadt-dortmund-einen-tadschikischen-oppositionellen-abschieben/>.

<sup>55</sup> <https://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01-230106/index.php> (06.01.2023) und [https://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/03\\_230119/index.php](https://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/03_230119/index.php) (19.03.2023).

<sup>56</sup> Siehe dazu die Stellungnahmen von Abschiebungsreporting NRW: <https://www.abschiebungsreporting.de/dortmund-zwei-monate-nach-der-abschiebung-von-abdullohi-s-fordert-sein-unterstuetzerinnenkreis-unermuedlich-aufklaerung/>, des Norwegian Helsinki Committee <https://www.nhc.no/en/tajikistan-disclosure-of-abdullohi-shamsiddin/>, und die Urgent Action von Amnesty International: <https://www.amnesty.org/en/documents/eur60/6534/2023/en/>.

<sup>57</sup> <https://rus.ozodi.org/a/32341949.html> und <https://eurasianet.org/tajikistan-activist-deported-by-germany-gets-seven-years-in-prison>.

<sup>58</sup> Geschwärztes Original (Tadschikisch): <https://freedomforeurasia.org/wp-content/uploads/2024/03/Court-Verdict-Tajik-redact.pdf>, inoffizielle Übersetzung (Deutsch): <https://freedomforeurasia.org/wp-content/uploads/2024/03/TJ-Straf-urteil-GER-redact.pdf>.

dem Urteil zufolge das Mobiltelefon Shamsiddins, das laut *Freedom for Eurasia* im Zuge der Abschiebung von den deutschen Behörden an Tadschikistan übergeben worden war<sup>59</sup>.

Über den Fall Shamsiddin wurde in verschiedenen deutschen Medien berichtet<sup>60</sup>. *Human Rights Watch* forderte vor dem Hintergrund des Falls: „Die deutschen Behörden sollten eine Untersuchung der Umstände seiner Abschiebung einleiten und prüfen, warum sie die Abschiebung einer Person in ein Land zulassen, in dem eindeutig die Gefahr der Folter besteht.“<sup>61</sup> *Freedom for Eurasia* appellierte an die deutschen Behörden, ihre Kooperationsvereinbarungen mit Tadschikistan hinsichtlich der Abschiebung von Staatsbürger\*innen Tadschikistans in ihr Herkunftsland zu überdenken<sup>62</sup>.

---

<sup>59</sup> <https://freedomforeurasia.org/court-verdict-against-tajik-dissident-abdullohi-shamsiddin-based-on-evidence-handed-by-german-authorities/>.

<sup>60</sup> Berichtet haben unter anderem die taz: <https://taz.de/Oppositioneller-aus-Tadschikistan!/5913581/> und die F.A.Z. <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-schiebt-oppositionellen-nach-tadschikistan-ab-18736635.html>.

<sup>61</sup> <https://www.hrw.org/de/news/2023/03/20/deutschland-besorgniserregende-abschiebung-von-tadschikischem-aktivisten>.

<sup>62</sup><sup>62</sup> <https://freedomforeurasia.org/court-verdict-against-tajik-dissident-abdullohi-shamsiddin-based-on-evidence-handed-by-german-authorities/>.